

# Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährl. M. 1.80 einschließlich des „Illustr. Unterhaltungsblatts“ und der humoristischen Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

**Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstüngen, Schönheide, Schönheiderhammer, Sofa, Unterstüngen, Wildenthal usw.**

Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag. Anzeigenpreis: die kleinste Zeile 12 Pfennige. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 30 Pfennige.

Tel.-Adr.: Amtsblatt.

Sernspreeker Nr. 110.

Verantwortl. Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

63. Jahrgang.

Nr. 110.

Sonnabend, den 13. Mai

1916.

## Bekanntmachung,

die Kleinhandelshöchstpreise für Verbrauchszucker betreffend.

Für den Verkauf von Verbrauchszucker im Kleinhandel gelten folgende Höchstpreise:

Gemahlener Melis	1	30 Pfg.
Gemahlene Raffinade	32	"
Preßwürfel	32	"
Schnittwürfel	34	"
Stückelkompen	33	"
Brotzucker	33	"
Farin	29	"

Was als Kleinverkauf anzusehen ist, bestimmt sich nach den vom Reichskanzler auf Grund von § 8 Abs. 2 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1915/16 vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 516) erlassenen Vorschriften.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 10. Mai 1916.

Ministerium des Innern.

## Verordnung,

betreffend die anderweite Regelung des Fleischverbrauchs in der Zeit bis zum 10. Juli 1916.

Um eine gleichmäßigere Verteilung der für die Zivilbevölkerung zur Verfügung stehenden Gesamtfleischmenge herbeizuführen, wird hiermit folgendes bestimmt:

Der durch die Ministerialverordnung — 326 g II B III — vom 3. April d. J. festgesetzte Zeitraum von 8 Wochen für die Gültigkeit der erstmalig ausgegebenen Fleischmarken wird auf 12 Wochen verlängert. Die innerhalb dieses Zeitraumes ausgegebenen, mit Gültigkeitsdauer bis zum 12. Juni d. J. ausgestatteten Fleischmarken gelten demnach bis zum 10. Juli 1916 einschließlich. Eine Erhöhung der den Verbrauchern zugewiesenen Kopfmenge durch Ausgabe weiterer Marken ist innerhalb dieses Zeitraumes unstatthaft. Soweit die Kommunalverbände Vorschriften über die Anrechnung der am 17. April d. J. festgestellten Fleischvorräte erlassen haben, gelten sie als für den Zeitraum bis zum 10. Juli d. J. erlassen.

Tagesfleischmarken sind von jetzt ab nur noch mit drei Abschnitten zu je 25 g Mittelgewicht für den Tag auszugeben. Die Zuteilung von Fleischmarken an länger hier wohnende Fremde oder an Zureisende (siehe § 10 der Verordnung vom 3. April d. J.) hat unter Zugrundelegung derselben Fleischmenge auf den Tag zu erfolgen.

Die von den Kommunalverbänden erlassenen Vorschriften über die Verabfolgung des Gewichtswertes der Fleischmarken treten mit dem heutigen Tage außer Kraft.

Die Kommunalverbände können Bestimmungen darüber treffen, welche Menge von frischem Fleisch und frischer Wurst wöchentlich an die einzelnen Haushaltungen auf den Kopf abgegeben werden darf, und dazu anordnen, daß die Entnahme dieser

Fleischmenge während der Geltungsdauer dieser Verordnung nur bei ein und demselben Fleischer zu erfolgen hat. Sie können dabei die Fleischabgabe auf Bezirkseingewohner beschränken. Auf den Verkauf von Gefrierfleisch, Konserven und anderen Dauerfleischwaren soll diese Regelung im allgemeinen nicht erstrecken.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Dresden, den 10. Mai 1916.

Ministerium des Innern.

## Anfertigung von Socken für die Seeresverwaltung.

Zur Ablieferung der noch ausstehenden Socken geben wir am

**Sonnabend, den 13. d. M., nachm. von 2—5 Uhr**

nochmals Gelegenheit. Wir fordern aber nunmehr alle Strickerinnen nachdrücklich auf, die Arbeiten zu dieser Zeit unbedingt einzuliefern. Sollten wider Erwarten trotzdem noch Fristüberschreitungen vorkommen, dann müssen die beteiligten Strickerinnen künftig bei Ausgabe neuer Arbeiten unberücksichtigt bleiben.

Die neue Ausgabe von Strickarbeiten findet nächste Woche wie folgt statt:

Montag, den 15. d. M., nachm. von 1/2 2—6 Uhr **A-G, I, K,**  
Dienstag, " 16. " " " 1/2 2—6 " **H, L-R, P, V,**  
Donnerstag, " 18. " " " 1/2 2—6 " **S, U, W, Z.**

Stadttrat Eibenstock, den 11. Mai 1916.

## Fleischverkauf.

Sonnabend, den 13. Mai, verkaufen von früh 7 Uhr ab folgende Fleischer:

<b>R. Reichner</b>	Rindfleisch	157 Pfd.
<b>E. Uhlmann</b>	160 "	Ralbfleisch 91 Pfd.
<b>W. Seidel</b>	Ralbfleisch	60 "
<b>B. Lang</b>	Schweinefleisch	50 Pfd.

Preise: Rindfleisch 2,50 M., Ralbfleisch 2,20 M., Schweinefleisch 2,10 M.

Die Abgabe von Fleisch erfolgt gegen Vorzeigen der Brotmarkentafeln, auf denen die Abgabe des Fleisches bestätigt wird. Beim übernächsten Verkauf gelten die Fleischtaschen als Bezugsausweis. Soweit der Vorrat reicht, können an Haushaltungen von 1—4 Personen 1/2 Pfd., von über 4 Personen 1 Pfd. Fleisch abgegeben werden. Haushaltungen, die beim letzten Verkauf nicht berücksichtigt werden konnten, werden in der Verkaufszeit von 7—8 Uhr bevorzugt werden.

Stadttrat Eibenstock, den 12. Mai 1916.

## Kleieverteilung.

Sonnabend, den 13. Mai 1916, von vormittag 9 bis 12 Uhr findet Verkauf der Kleie für den Monat Mai im Spritzenhaus hier statt. Für jedes Kind werden 16 Pfd., für jedes Schwein und jede Ziege 8 Pfd. zugeteilt.

Carlsfeld, 11. Mai 1916.

Der Gemeindevorstand.

## Wilson's Antwortnote.

Berlin, 11. Mai. Die am 10. d. M. vom amerikanischen Botschafter überreichte Antwortnote lautet, wie die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ mitteilt, in Uebersetzung wie folgt:

Berlin, 10. Mai 1916.

Eure Excellenz!

Ich habe die Ehre, auf Weisung meiner Regierung Eure Excellenz die folgende Antwort auf die Note Eure Excellenz vom 4. Mai d. J. mitzutheilen: Die Note der Kaiserlichen Regierung vom 4. Mai 1916 ist von der Regierung der Vereinigten Staaten sorgfältig erwogen worden. Es ist besonders an ihr beachtet worden, daß sie als Absicht der Kaiserlichen Regierung für die Zukunft kundgibt, daß sie ein Verstehen dazu beitragen will, um — solange der Krieg noch dauert — die Beschränkung der Kriegführung auf die kämpfenden Streitkräfte zu ermöglichen, und daß die Kaiserliche Regierung entschlossen ist, allen ihren Seebefehlshabern die Beschränkungen nach den anerkannten völkerrechtlichen Grundsätzen aufzuerlegen, auf denen die Regierung der Vereinigten Staaten in all den Monaten bestanden hat, seit die Kaiserliche Regierung am 4. Februar 1915 ihre jetzt glücklicherweise aufgegebenen Unterseebootpolitik ankündigte. Die Regierung der Vereinigten Staaten hat sich in ihren geduligten Bemühungen um einen freundschaftlichen Ausgleich der aus jener Politik erwachsenen kritischen Fragen, welche die guten Beziehungen zwischen den beiden Ländern so ernst bedrohten, beständig durch Beweggründe der Freundschaft leiten und zurückhalten lassen. Die Regierung der Vereinigten Staaten wird sich darauf verlassen, daß die jetzt geänderte Politik der Kaiserlichen Regie-

rung hinfort eine gewissenhafte Ausführung finden wird, welche die hauptsächlichste Gefahr für eine Unterbrechung der guten zwischen den Vereinigten Staaten und Deutschland bestehenden Beziehungen beseitigen wird. Die Regierung der Vereinigten Staaten hält für notwendig, zu erklären, daß sie es für ausgemacht ansieht, daß die Kaiserliche Regierung nicht beabsichtigt, Verstehen zu geben, daß die Aufrechterhaltung der neu angekündigten Politik in irgend einer Weise von dem Verlauf oder Ergebnis diplomatischer Verhandlungen zwischen der Regierung und irgend einer anderen kriegsführenden Regierung abhängt, obwohl einige Stellen der Note der Kaiserlichen Regierung vom 4. d. M. einer solchen Auslegung fähig sein könnten. Um jedoch die Möglichkeit eines Mißverständnisses zu vermeiden, teilt die Regierung der Vereinigten Staaten der Kaiserlichen Regierung mit, daß sie keinen Augenblick den Gedanken in Betracht ziehen, geschweige denn erörtern kann, daß die Achtung der Rechte amerikanischer Bürger auf der hohen See von seiten der deutschen Marinebehörden in irgend einer Weise oder in geringstem Grade von dem Verhalten irgend einer anderen Regierung, das die Rechte der Neutralen und Nichtkämpfenden berührt, abhängig gemacht werden sollte. Die Verantwortlichkeit in diesen Dingen ist getrennt, nicht gemeinsam, absolut, nicht relativ.

Ich ergreife die Gelegenheit, Eure Excellenz die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu erneuern.

(gez.) James W. Gerard.

Seiner Excellenz Herrn von Jagow, Staatssekretär des Auswärtigen Amtes.

Berlin, 11. Mai. Der Notenwechsel zwischen Berlin und Washington dürfte mit der gestern

hier überreichten Antwort der amerikanischen Regierung zunächst abgeschlossen sein. Nach dem „Berl. Tagebl.“ wird vermutlich von hier aus eine neue Antwort nicht erfolgen. Nach der Lage der Dinge besteht kein Grund zu einer abnormen schließlichen Äußerung. Eine bestimmte Entscheidung ist allerdings noch nicht gefaßt.

Wien, 10. Mai. Die „Wienische Zeitung“ führt zu der amerikanischen Antwortnote aus: Trotz Wilson's Weigerung, die Dinge im Zusammenhang zu sehen, ändert seine Antwort nichts an der deutschen Erklärung, wonach für uns ein ganz enger Zusammenhang zwischen Englands völkerrechtswidriger Blockadepolitik und unserem Tauchbootkrieg besteht.

## Griechenland soll gezwungen werden.

In Aurland haben unsere Truppen nach dem gestrigen Heeresbericht bei Selburg einen neuen Erfolg errungen und damit den Russen abermals bewiesen, daß sie nicht lediglich zum Stellungskrieg übergegangen sind.

Vom

österreichisch-ungarischen

Generalstab wird Kampftätigkeit nur an der italienischen Front gemeldet:

Wien, 11. Mai. Amtlich wird verkündet: Russischer und Südösterreichischer Kriegsschauplatz.

Nichts Neues.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Die erhöhte Artillerietätigkeit hielt an den meisten Stellen der Front auch gestern an, besonders lebhaft war die im Dolomitenabschnitt zwischen Peutelfein und Buchenstein.